

Ablauf

Einzureichende Unterlagen:

Für alle Verfahren, die in der Fakultät behandelt werden, sind Unterlagen einzureichen, die einerseits die formalen Voraussetzungen belegen, andererseits hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre dokumentieren.

- Vita
- beruflicher/wissenschaftlicher Werdegang
- Publikationsverzeichnis (insbesondere neuere hochkarätige Publikationen)
- Verzeichnis der angebotenen Lehrveranstaltungen
- Zeugnisse/Urkunden
 - der höchste an einer Universität oder Hochschule erworbene Studienabschluss
 - der höchste an einer Universität oder Hochschule erworbene akademische Grad
 - bei Ärzten bitten wir um Vorlage der Approbation und Facharzt-Urkunde
 - beglaubigte Kopien oder Bestätigung der Kopien durch Vorlage der Originale im Dekanat

Zusätzlich sind in Abhängigkeit von den einzelnen Verfahren weitere Unterlagen/Nachweise zu erbringen. Diese entnehmen Sie bitte jeweils den Ablaufbeschreibungen.

Präsidialamt I

- vor Eröffnung des Antragsverfahrens im FR: Konsultationsgespräch zwischen dem Präsidenten und der Fakultät/Dekan, ggf. auch Anschreiben an den Präsidenten
- Voraussetzung sind hervorragende Leistungen in Forschung und Titellehre, zunächst müssen „nur“ Vita und Publikationsverzeichnis eingereicht werden
- Prüfung der formalen Voraussetzungen nach BbgHG und FR-Beschluss sollte vor dem Gespräch erfolgen (Dekanat), siehe Seite 2
- die Fakultät/der Dekan informiert den potentiellen Kandidaten über das Ergebnis des Konsultationsgespräches

Fakultätsrat I

- Antrag auf Eröffnung des Verf. zur Verleihung der Würde einer apl.-Professur
- dazu formloses Anschreiben des Antragstellers (Dienstvorgesetzter!) mit: Begründung / Vita / Zeugnisse / Publikationsliste / **Nachweis eines Listenplatzes** / **Nachweis der vierjährigen Habilitation** / Dokumentation der hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre an Dekanat Ru oder Sz
- Abstimmung alle Gruppen gleichberechtigt nach GO Artikel 11
- drei FR-Beschlüsse:
Eröffnung des Verfahrens / Zusammensetzung der Kommission / Vorsitz der Kommission
- Kommission per E-Mail anschreiben (Sz), Anschreiben + 3 FR-Beschlüsse
- Einholung zweier externer Gutachten durch den Kommissionsvorsitzenden

Verfahren in der Kommission

Fakultätsrat II

- Antrag auf Fortführung/Abschluss des Verfahrens
- zwei externe Gutachten und Stellungnahme der Kommission sind dem Antrag beizufügen
- Beschluss des FR mit Bitte/Empfehlung des Gremiums an den Dekan, beim Präsidenten die apl. Professur zu beantragen

Präsidialamt II

- Anschreiben an den Präsidenten (Dekanat Ru oder Sz) / 2 SWS Lehre
- Anlagen: FR-Beschluss / Vita / Nachweis der vierjährigen Habilitation / Nachweise für Voraussetzungen § 57 BbgHG, insb. neuere hochkarätige Publikationen (siehe Unterlagen für FR) / zwei auswärtige Gutachten / Bericht der Kommission
- Ausstellung der Urkunde und Übergabe im FR
- Formular nebenberufliches Personal an Dezernat 3

gesetzliche Grundlagen

BbgHG § 57

Der Präsident kann auf Antrag des Dekans Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Damit ist die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verbunden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Juniorprofessoren, auf die § 56 Abs. 4 Anwendung findet.

- der Präsident verleiht auf Antrag des Dekans
- hervorragende Leistungen in Forschung und Titellehre
- mindestens vier Jahre habilitiert

Fakultätseigene Kriterien zur Vergabe von apl. Professuren

Beschluss FR 140/4 (31.08.2008)

Der Habilitationsausschuss beschließt dem Dekan bei Beantragung der Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur nach § 57 BbgHG folgende Vorgehensweise:

- Nachweis eines Listenplatzes bei Eröffnung
- Einsetzung einer BK mit fünf Mitgliedern mit Professorenmehrheit / der Inhaber der Professur, an der der Kandidat beschäftigt/zugeordnet ist, darf Mitglied der BK aber nicht Vorsitzender sein
- Einforderung zweier externer Gutachten
- Empfehlung der Berufungskommission zur Verleihung der Würde einer apl.-Professur auf Basis der erbrachten Leistungen in Forschung (u.a. peer reviewed Publikationen) und Lehre (mehrjährige Lehrtätigkeit an der UP)

- Keine Satzung für die Verleihung von apl. Professuren an der UP!
- „in der Regel“ nebenberufliches Personal